

FAQ

Weitere FAQs zum QNG finden Sie unter: <https://www.qng.info/>

Steckbriefe_V1.0

1.7.1 Barrierefreiheit

- **Wie wird die Nutzungsneutralität der Hauptwohnräume nachgewiesen?**

BiRN: Die Nutzungsneutralität der Hauptwohnräume kann mittels eingereicherter Planunterlagen dargestellt und beschrieben werden. (Stand 01.03.2023)

- **Können Vorlagen zum Konzept zur barrierearmen Umrüstbarkeit zur Verfügung gestellt werden?**

BiRN: Das Konzept „ready“ vom BBSR bietet hilfreiche Anhaltspunkte für eine barrierearme Umrüstbarkeit. Informationen und Planungsgrundlagen zur Vorbereitung von altengerechten Wohnungen finden Sie auf der Internetseite des BBSR. (Stand 01.03.2023)

- **Wie ist "schwellenlos" im Steckbrief 1.7.1 definiert?**

BiRN: Ein stufen- und schwellenloser Zugang ist nach DIN 18040-2:2011-09 folgendermaßen definiert: „(...) Sind sie [die Schwellen] technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.“ (Stand 01.03.2023)

- **Wie weist der Auditor die ausreichende Wandstabilität für die Haltegriffe nach?**

BiRN: Handelt es sich um eine Massivbauwand, erfolgt der Nachweis über die konzeptionelle Beschreibung oder die Darstellung durch entsprechende Pläne. Bei Leichtbau- und Trockenbaukonstruktionen ist ein Hinweis auf die sachgemäße Montage nach Herstellerangaben anzugeben. (Stand 01.03.2023)

- **Auf welchen Umfang bezieht sich die Bewertung der Barrierefreiheit der Wohneinheiten? Müssen alle Wohneinheiten barrierefrei ausgeführt werden, um die jeweiligen Punkte zu erreichen, oder sind alle Erdgeschosswohnungen für eine vollständige Bepunktung ausreichend barrierefrei zu dokumentieren?**

BiRN: Das Kriterium der Barrierefreiheit bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Gebäude und schließt alle Wohneinheiten ein. Entsprechend muss für den 1-Punkte Standard die Nutzungsneutralität aller Hauptwohnräume jeder Wohneinheit dargestellt werden. Damit werden die Basispunkte zur erfolgreichen Zertifizierung erreicht. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten gelten zusätzlich die Anforderungen nach QNG Handbuch Anlage 3. (Stand 01.03.2023)

- **Wie ist "genügend Platz um Gehhilfen abzustellen" definiert?**

BiRN: Grundsätzlich muss die Flurbreite 120 cm betragen. (Stand 04.08.2022)

- **Hat sich bei der Vorgabe zur Barrierefreiheit nach neuer Norm die Bewegungsfläche von 150 x 150 cm auf 180 x 180 cm geändert?**

BiRN: Aktuell gilt die nationale Normenreihe DIN 18040, die in Zukunft durch den Norm-Entwurf DIN EN 17210 teilweise ersetzt werden soll. In Bezug auf den BNK Kriteriensteckbrief 1.7.1 Barrierefreiheit ist weiterhin die DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlage – Teil 2: Wohnungen) mit dem Stand September 2011 gültig. Innerhalb von Wohngebäuden sind entsprechend der Norm entweder die Standards „barrierefrei“ (erfordert eine Bewegungsfläche von 1,20 x 1,20 m) oder „rollstuhlgerecht“ (erfordert eine Bewegungsfläche von 1,50 x 1,50 m) anzuwenden. Für den BNK Kriteriensteckbrief ist aktuell der Standard „barrierefrei“ zu verwenden. Die Begrifflichkeiten und exakten Maße werden in der Überarbeitung des Steckbriefs angepasst. (Stand 14.10.2022)

- **Wie breit muss eine Treppe sein, damit sie als nachrüstbar für einen Treppenlift gilt?**

BiRN: Für Einfamilienwohnhäuser gilt: Gemäß Herstellerangaben ist eine Treppenbreite von mindestens 90 cm optimal. Für die Installation eines Sitzlifts ist eine Treppenbreite von mindestens 70 cm ausreichend, ein Plattformlift erfordert eine Treppenbreite von mindestens 80 cm.

Für Mehrfamilienwohnhäuser ergibt sich folgender Sonderfall: Neben der Verkehrssicherheit im Treppenhaus sind auch die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege bezüglich des Brandschutzes gemäß den Landesbauordnungen und den technischen Baubestimmungen nach DIN 18065 zu erfüllen.

Unabhängig vom Modell ist während der Nutzung des Treppenlifts eine Restlaufbreite von mindestens 60 cm erforderlich. (Stand 14.10.2022)

- **Darf man bei einem eingeschossigen Gebäude (Bungalow) die Zusatzpunkte für die Eigenschaft „Zugang zu den Geschossen“ automatisch ansetzen, da in diesem Fall keine Treppen vorhanden sind?**

BiRN: Nein, diese Punkte können nicht automatisch angesetzt werden. (Stand 14.10.2022)

- **Wie weist man die Nutzungsneutralität in einem „Tiny House“ oder Micro-Apartment nach, wenn es nur einen Hauptnutzungsraum gibt?**

BiRN: Grundsätzlich ist „Nutzungsneutralität“ als Qualität so zu verstehen, dass der Raum für verschiedene Nutzungen möglich ist. Dies betrifft sowohl die Größe, die Geometrie und – sofern ein Umbau erforderlich ist – die Eingreiftiefe bei erforderlichen Umbaumaßnahmen.

Bei einer 1-Raum-Wohneinheit sollte zumindest die Geometrie so beschaffen sein, dass, sofern eine barrierefreie Nutzung erforderlich sein sollte, diese mit den entsprechenden Bewegungsräumen für Rollator und Rollstuhl vorgesehen ist. Hierfür muss, wie auch bei den größeren Wohneinheiten, eine bildliche Darstellung und Beschreibung (Nutzungskonzept) auf Basis von „ready“ vorgelegt werden. (Stand 10.05.2023)